



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 2003

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20340	9. 5. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Berichtspflicht in Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten.	524
20510	25. 3. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.	524
623	24. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Öffentliche Zustellung auf dem Gebiet des Lastenausgleichs	524
6302	7. 5. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Zahlungsanordnungen	524
7861	29. 4. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	524
8053	6. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung.	528

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
2. 5. 2003	RdErl. – Fahrkostenerstattung – Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des neuen Tarifsystems der Deutschen Bahn AG –	534
	Innenministerium	
6. 5. 2003	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2003.	535
10. 5. 2003	RdErl. – Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Punktnachweiserlass NRW)	535

I.**20340****Berichtspflicht
in Disziplinarangelegenheiten der
Polizeivollzugsbeamten**RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 5. 2003 –
45.2 – 3027 H

Mein RdErl. v. 13. 8. 1981 (SMBL. NRW. 20340) wird wie folgt geändert:

1

In Nr. 1.1 werden das Wort „Bereitschaftspolizei-Abteilungen“ durch das Wort „Polizeiausbildungsinstitute“, die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „für Ausbildung der Polizei“^a ersetzt.

2

In Nr. 1.2 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ und die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „für Ausbildung der Polizei“ ersetzt. In Nr. 1.2 Satz 1 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.

3

In Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2003 S. 524.

20510**Verfahren in Gnadensachen
bei Verkehrsordnungswidrigkeiten**RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 3. 2003
44.3 – 277

Der RdErl. v. 5. 8. 2002 (SMBL. NRW. 20510) wird in Nummer 4.1.2 Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Vollstreckung eines Fahrverbotes kann durch den Gnadenbescheid in Ausnahmefällen über den Fall des § 25 Absatz 2a Satz 1 StVG hinaus bis zur Dauer von 3 Monaten und in Härtefällen, in denen nachweislich der Verlust des Arbeitsplatzes droht, bis zur Dauer von 6 Monaten ausgesetzt werden; eine Aufteilung der Vollstreckung in mehr als 2 Abschnitte sollte unterbleiben, da sie dem Zweck des Fahrverbotes nicht gerecht wird.“

– MBl. NRW. 2003 S. 524.

623**Öffentliche Zustellung auf dem
Gebiet des Lastenausgleichs**Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
und d. Innenministeriums
v. 24. 4. 2003

Der Gem. RdErl. des Finanzministers – I E 6 – LA 3603 – 6/57 – und des Innenministers – I C 2/17 – 21.123 – vom 29. 8. 1957 – (SMBL. NRW. 623) wird wie folgt geändert:

1

Die Bezeichnung „1“ wird gestrichen.

2

In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

3

Nummer 2 wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2003 S. 524.

6302**Allgemeine Zahlungsanordnungen**RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 5. 2003 –
I 3 – 0070 – 22.1

Mein RdErl. v. 14. 8. 2001 (SMBL. NRW. 6302) wird wie folgt geändert:

Die Abschnittsbezeichnung „I.“ sowie die Abschnitte II und III werden gestrichen.

– MBl. NRW. 2003 S. 524.

7861**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungspro-
gramms (AFP)**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 29. 4. 2003 – II-3 – 2114/11

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 18. 6. 2002 (SMBL. NRW. 7861, MBl. NRW. S. 768) wird wie folgt geändert:

1

Die Nummer 2.1.4 wird gestrichen.

2

In Nummer 2.2.2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt „Die anrechenbare Betreuergebühr darf die in Nr. 2.2.3 der Bundesgrundsätze zum AFP genannten Prozentwerte nicht überschreiten.“

3

In Nummer 2.3.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen, können nur gefördert werden, wenn es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen Folgerechts handelt.“

4

Die Nummer 2.3.3 erhält folgende Fassung:

„2.3.3

Investitionen im Eier- und Geflügelsektor dürfen nach Maßgabe der Anlage 5 gefördert werden. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen.

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn

- es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts¹⁾ handelt oder
- im Bereich der Legehennenhaltung Investitionen nach der Anlage 5 (Einrichtung auf Freiland- oder Auslaufhaltungssysteme) getätigt werden oder

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt Nr. L 222 vom 28.08.1999, Seite 1 veröffentlichten Änderungen, auch soweit diese nach Art. 3 erst ab 24.08.2000 gelten, sowie die aufgrund der VO (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

- für die Freiland- und Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast zusätzlich zu den Bestimmungen der Anlage 5 die Kriterien nach den Vermarktungsnormen für besondere Haltungsverfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 1538/91 eingehalten werden.“

5

In Nummer 2.3.5 wird in Satz 1 der Begriff „Nr. 2.1.3“ ersetzt durch den Begriff „Nrn. 2.1.3 und 2.3.9“

6

In Nummer 2.3.6 wird Absatz 2 gestrichen.

7

Es wird folgende Nummer 2.3.9 eingefügt:

„2.3.9

Zur Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft können folgende Investitionen gefördert werden:

2.3.9.1

Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,

2.3.9.2

die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe, soweit eine angemessene Auslastung gegebenenfalls auch im überbetrieblichen Einsatz erreicht wird,

2.3.9.2.1

Pflanzenschutz

- Bestimmte technische Einrichtungen gemäß Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. 10. 1993 in der jeweils gültigen Fassung an von der biologischen Bundesanstalt für Landwirtschaft eingetragenen Pflanzenschutzgeräten (Spritz- und Sprühgeräte) zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu zählen: Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, sensorgesteuerte Düsen, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren,
- Reinigungseinrichtungen für leere Pflanzenschutzmittelgebinde sowie die Außenreinigung von Pflanzenschutzgeräten
- Spezialausrüstungen zur Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. innovative Verfahren zur mechanischen und thermischen Unkrautregulierung oder andere innovative Geräte, die eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen).

2.3.9.2.2

Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregat zur Festmistausbringung

2.3.9.2.3

Bodenschonende Bearbeitungs- und Bestelltechnik

- Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte
- Mulchsaatgeräte

2.3.9.2.4

Globale Positionierungssysteme (GPS)

Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützten Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.

2.3.9.2.5

Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-food Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

2.3.9.3

folgende Maßnahmen zur Förderung der Energieeinspa-

rung und -umstellung auf alternative Energiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Energienetz eingespeist wird:

- Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Biomasseverfeuerung,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger,
- verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
- Steuer- und Regeltechnik,
- bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern.“

8

Die Nummer 2.4.3 erhält folgende Fassung:

„2.4.3

Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft; ausgenommen Maschinen und Geräte gemäß Nr. 2.3.9.2.“

9

Die Nummern 2.4.3.1 und 2.4.3.2 werden gestrichen

10

In Nummer 3.1 Absatz 1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich angefügt:

„oder

- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.“

11

In Nummer 4.1 werden in Absatz 2 nach den Wörtern „mindestens sechs“ die Wörter „, bei Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, für mindestens neun“ eingefügt.

12

In Nummer 4.4 werden im letzten Spiegelstrich nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Wirtschaftlichkeit, zumindest über die“ eingefügt.

13

In Nummer 4.5.4 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Erstellung einer einheitlichen Datenbasis für Evaluationszwecke ist die von Bund und Ländern gemeinsam entwickelte Variablenliste maßgebend.“

14

In Nummer 4.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.“

15

In Nummer 4.7 wird in Satz 1 der Begriff „Nrn. 4.5.1 bis 4.5.4“ ersetzt durch den Begriff „Nrn. 4.1 bis 4.3 sowie 4.5“

16

Die Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zinszuschuss (kapitalisierter Zinszuschuss)

Der Gesamtwert der Zuwendungen nach den Nrn. 5.6.1, 5.6.2 und 5.10 ausgedrückt als Prozentsatz des förderfähigen Investitionsvolumens, ist – außer im Falle der Nr. 5.7 – auf max. 40 % begrenzt. Der Subventionswert einer Bürgschaft nach Nr. 5.10 beträgt 0,5% des Bürgschaftsbetrages.

Die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen, erfolgt unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen oder der in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehenen Regeln. Im Übrigen bleibt die Einhaltung der Bedingungen dieses Förderungsgrundsatzes davon unberührt.“

17

Die Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuss ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistung und gegebenenfalls Zuschuss zu den Erschließungskosten)

abzüglich

a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben ergibt die förderfähigen Investitionen, abzüglich

b) bare Eigenleistung,

c) Zuschuss (Nr. 5.6.1 und 5.7)

ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese entsprechen jedoch höchstens dem aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen (Bankdarlehen), gegebenenfalls erhöht um den Zinszuschuss (Nrn. 5.5.2 oder 5.6.2).

Der Anteil der baren Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen muss außer bei Maßnahmen nach Anlage 5 und nach Nr. 2.1.3 mindestens 10 v.H. betragen. Die Junglandwirteförderung (Nr. 5.7) und der Zuschuss zur Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft (Nr. 5.6.1) kann auf die bare Eigenleistung angerechnet werden.

18

Die Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert:

18.1

Der 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend Anlage 5 erfüllen (für die Pferdehaltung findet diese Regelung keine Anwendung),“

18.2

Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.9“

19

Die Nummer 5.6.1 wird wie folgt geändert:

19.1

Der 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend Anlage 5 erfüllen (für die Pferdehaltung findet diese Regelung keine Anwendung),“

19.2

Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.9“

20

In Nummer 5.6.2 Satz 1 werden die Wörter „Kombinierten Investitionsförderung“ durch die Wörter „Großen Investitionen“ ersetzt.

21

In Nummer 5.6.3 wird in Satz 1 in der Klammer die Zahl „2.2.7“ durch die Zahl „2.3.7“ ersetzt.

22

Die Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:

„5.7

Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.7 kann ein Zuschuss bis zu 10.000 € gewährt werden; der Gesamtwert der Zuwendungen nach Nrn. 5.6.1, 5.6.2, 5.7 und 5.10 kann bis zu 45 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Der Subventionswert einer Bürgschaft nach Nr. 5.10 beträgt 0,5% des Bürgschaftsbetrages.

23

In Nummer 5.9 Satz 3 wird das Wort „Kosten“ ersetzt durch das Wort „Ausgaben“.

24

Es wird folgende Nummer 5.10 eingefügt:

„5.10

Bürgschaftsregelung

Für das zur Berechnung des Zinszuschusses aufgenommene Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.4 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Hierfür gelten die Bestimmungen nach den „Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft“ gemäß Rundrlass des Finanzministeriums vom 11. 8. 1988 – VV 4724-1-1-III A1 – in der jeweils gültigen Fassung.

Unabhängig von der Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien können Bürgschaften nach den in Absatz 2 genannten Regelungen beantragt werden.“

25

In Nummer 7.3.3 Satz 2 werden die Wörter „hauswirtschaftliche sowie landwirtschaftliche Dienstleistungen“ ersetzt durch das Wort „Biogasanlagen“.

26

Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

26.1

Es wird folgende Nummer 1.1.6 eingefügt:

„1.1.6

☐ Der Betrieb wird nach den Kriterien der VO (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau bewirtschaftet.

26.2

Es wird folgende Nummer 4.1 eingefügt:

„4.1

„De-minimis“-Beihilfe (nur ausfüllen, sofern diese Förderung auch im Rahmen nach der „De-minimis“-Beihilfe erfolgt)

☐ In den letzten 3 Jahren habe ich keine „De-minimis“-Beihilfen erhalten

☐ In den letzten 3 Jahren wurden folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt (die Bescheide sind dem Antrag beigelegt):

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Förder-summe €	Subven-tionswert €

27

Die Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert:

27.1

In I. wird geändert:

27.1.1

Es wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a.

„De-minimis“-Beihilfe

☐ Die vorgenannte Beihilfe wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Abl. der AG L 10 vom 13. 1. 2001, S. 30-32) gewährt.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist Bestandteil diese Bescheides.“

27.1.2

In Nummer 4.1 werden in der Tabelle die Wörter „für Baumaßnahmen“ gestrichen.

27.2

In „II. (Nebenbestimmungen)“ wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Stellen der EG, des Bundes und Landes innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgelegten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.“

27.3

In „III. (Hinweise)“ erhält in Nummer 3. der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– eine geprüfte Version des BML-Jahresabschlusses und ein Datenblatt für die Auswertung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter spätestens 9 Monate nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres im csv-Format zu übersenden. Für Betriebe des Gartenbaus kann in Ausnahmefällen auch ein steuerlicher Abschluss in Verbindung mit einer Auswertung durch den Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. zugelassen werden.“

28

In der Anlage 3 „Verwendungsnachweis/Zwischennachweis“ werden in II. „Zahlenmäßiger Nachweis“ in der Nr. 1.3 die Wörter „für Baumaßnahmen“ gestrichen.

29

Die Anlage 5 „Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel, Pferden, Schafen und Ziegen“ wird wie folgt geändert:

29.1

In Nummer 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Bereiche, in denen eine Verbesserung zu erwarten ist und den Tieren somit angeboten werden müssen, sind insbesondere:

- die zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und ganzjähriger Auslauf,
- Raumstruktur mit einer Trennung der Funktionsbereiche Fressen, Ruhen und Koten,
- Beschäftigung der Tiere,
- ausreichend Frischluftzufuhr,
- ständiges Frischwasserangebot und
- ausreichend Tageslicht (die tageslichtdurchlässige Fläche muss bei Schweinen mind. 3 % bei den übrigen Tierarten mind. 5 % der Stallgrundfläche betragen).

29.2

Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1

Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderfähig sind Liegenboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z.B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Für Milchkühe muss die Fressplatzbreite mind. 75 cm je Tier betragen.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für Milchkühe muss die Liegefläche mind. 2,8 m² je Tier betragen.
- Liegeflächen müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Im Falle von Liegenboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Die Bewegungsfläche muss mind. 5 m²/GV betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.“

29.3

Es wird folgende Nummer 2.4 angefügt:

„2.4

Mutterkuhhaltung

- Die nutzbare Stallgrundfläche muss mindestens 5 m²/Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen sein.“

29.4

In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Mastgeflügelhaltung müssen die Ställe gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. 9. 1999 (Anlage 1 Mindestanforderungen an die Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthühner) und Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung) ausgestattet sein.“

29.5

In Nummer 4.1 Satz 2 vierter Spiegelstrich wird der letzte Satz ersetzt:

„Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzmöglichkeiten (Bäume, Sträucher) sowie eine ausreichende Anzahl von Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.“

29.6

In Nummer 4.1 Satz 3 vierter Spiegelstrich werden nach den Wörtern „lockerere Einstreu“ die Wörter „oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten anerkannter und geprüfter Qualität)“ eingefügt.

29.7

In Nummer 4.2.1 werden im vierten Spiegelstrich Satz 2 die Wörter „ist dieser entsprechend größer auszulegen“ ersetzt durch die Wörter „beträgt die Mindestfläche 0,2 m²/Pute.“

30

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 524.

8053

**Richtlinien
für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach der Röntgenverordnung und
der Strahlenschutzverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 6. 5. 2003 – 213 – 8331.7

Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung oder der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung ist ab sofort einheitlich nach den mit der **Anlage** bekannt gegebenen Richtlinien zu verfahren.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. 8. 1994 (SMBl. NRW. 8053) wird aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

**Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach der
Röntgenverordnung und der Strahlenschutz-
verordnung**

Inhaltsverzeichnis:

A.

Allgemeiner Teil

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Anwendungsbereich des Kataloges
- 3 Bußgeldverfahren
- 4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft
- 5 Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
- 6 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
- 7 Fahrlässiges Handeln
- 8 Tateinheit
- 9 Dauerzuwiderhandlung
- 10 Tadmehrheit
- 11 Besondere Personengruppen

B.

Einspruch

C.

Hinweise

D.

Bußgeldkatalog

- a) Röntgenverordnung
- b) Strahlenschutzverordnung

A.

Allgemeiner Teil

1

Begriffsbestimmungen

1.1

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung).

1.2

Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2

Anwendungsbereich des Kataloges

2.1

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie von den zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach § 44 RöV und § 116 StrlSchV anzuwenden.

2.2

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Kataloges ausgegangen werden.

3

Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren kann eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nummer 2.1 vorliegen. Dieses gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

4

Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

4.2

Eine Sache ist auch dann als Straftat (Tat im prozessualen Sinn) zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen (Tadmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).

4.3

Im Fall der Nummer 4.2 kann die Handlung nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG). Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn ein eingeleitetes Strafverfahren beendet wird, ohne dass wegen der Straftat eine Sachentscheidung ergeht oder das Strafverfahren nicht eingeleitet wird, weil insoweit ein Verfolgungshindernis besteht oder ein Strafaufhebungsgrund vorliegt.

5

Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbeträge sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

6

Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1

Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Bei der Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren.

6.2

Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- b) der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG),
- c) der Täter vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Nr. 9),
- e) der Täter in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

6.3

Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- b) der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- c) eine Geldbuße in der Höhe zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

7

Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 5 ausgegangen werden, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Grad der Fahrlässigkeit, eine Abweichung erfordern.

Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 6 auch für fahrlässiges Handeln.

8

Tateinheit

Tateinheit (§ 19 Abs. 1 OWiG) liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist in diesem Fall nur eine Geldbuße festzusetzen.

9

Dauerzuwiderhandlung

9.1

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Im rechtlichen Sinne liegt nur eine Handlung vor, so dass nur eine Geldbuße festzusetzen ist.

9.2

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Kataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

10

Tatmehrheit

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

11

Besondere Personengruppen

11.1

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

11.2

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

11.3

Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb oder Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

B.

Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

C.

Hinweise

1

Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit ortsveränderlich ausgeübten Tätigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung soll die ahndende Behörde die für den Firmensitz zuständige Aufsichtsbehörde durch Übersendung einer Ausfertigung des Bußgeldbescheides informieren (§ 49a Abs. 2 OWiG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 4b des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – EGGVG).

Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlungen überwiegen (§ 49a Abs. 3 OWiG).

2

In begründeten Einzelfällen ist die für den Firmensitz zuständige Aufsichtsbehörde vor Erlass des Bußgeldbescheides zu hören.

D.

Bußgeldkatalog**a) Röntgenverordnung**

Handlungen gegen § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 44 der Röntgenverordnung

Nr.	Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
1a)	Betrieb oder Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Genehmigung	500 bis 5 000
1b)	Betrieb oder Veränderung des Betriebs eines Störstrahlers ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung	500 bis 5 000
1c)	Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung ohne die nach § 28a Abs. 1 erforderliche Genehmigung	500 bis 10 000
2.	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 7, § 7, § 20 Abs. 4 oder § 33 Abs. 1 oder 2	500 bis 5 000
3.	Überlassung eines Störstrahlers an einen anderen entgegen § 5 Abs. 5	1 000
4.	Nichterstattung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5 000
5.	Nichtdurchführung, nicht rechtzeitige Durchführung einer Qualitätskontrolle oder Nichtüberwachenlassen dieser entgegen § 9 Satz 1 Nr. 1 oder 2	1 000 bis 2 500
6.	Nichtanbringung oder nicht rechtzeitige Anbringung eines Bauartzeichens oder einer weiteren Angabe entgegen § 9 Satz 1 Nr. 3	250
7.	Nichtaushändigung oder nicht rechtzeitige Aushändigung eines Abdrucks des Zulassungsscheins oder einer Betriebsanleitung entgegen § 9 Satz 1 Nr. 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2	250
8.	Nichtbereithaltung eines Abdrucks des Zulassungsscheins entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1	250
9.	Nichteinstellung oder nicht rechtzeitige Einstellung des Betriebs entgegen § 12 Abs. 3	500 bis 5 000
10.	Nichtbestellung der erforderlichen Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte Bestellung entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1	250 bis 5 000
11.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung der Einhaltung einer der Vorschriften der § 3 Abs. 8, § 13 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 bis 5, § 15a Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 17a Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 4 oder § 40 Abs. 3 als Strahlenschutzverantwortlicher entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3	100 bis 5 000
12.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung der Einhaltung einer der Vorschriften der § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3 oder 5, Abs. 3 Satz 1 bis 5 oder Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder 5, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 3 Satz 2 oder 3, § 17a Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 18 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4, Abs. 2 oder 3 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder Abs. 6 Satz 1, § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3, §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, oder 5 Satz 2 oder 3, §§ 26, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3, § 28 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder 2, Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6 oder 8, § 28c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 bis 5, § 28d Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4, §§ 28e, 29 Abs. 1 oder 2, §§ 30, 31a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 oder 2, Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 Satz 1, § 31b Satz 1, § 31c Satz 1, §§ 32, 34 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, 3 oder 5, Abs. 5, 6 oder 7 Satz 1, Abs. 9 oder 11, § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 37 Abs. 1 oder 2, § 40 Abs. 1 oder 3 oder § 42 als Strahlenschutzverantwortlicher entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 oder als Strahlenschutzbeauftragter entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1	250 bis 5 000
13.	Nichtunterrichtung oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Strahlenschutzverantwortlichen entgegen § 33 Abs. 4 Satz 3	250 bis 1 000
14.	Nichtduldung der erforderlichen Messung entgegen § 35 Abs. 1 Satz 3 oder der ärztlichen Untersuchung entgegen § 37 Abs. 6 oder § 40 Abs. 4	250
15.	Nichtübergabe oder nicht rechtzeitige Übergabe der angeforderten Unterlage entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2	250 bis 5 000
16.	Nichtübersendung oder nicht rechtzeitige Übersendung der ärztlichen Bescheinigung entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1	250 bis 2 500
17.	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung der Gesundheitsakte entgegen § 41 Abs. 3 Satz 1, Nichtaufbewahrung der Gesundheitsakte für die vorgeschriebene Dauer entgegen § 41 Abs. 3 Satz 3 oder Nichtvernichtung oder nicht rechtzeitige Vernichtung der Gesundheitsakte entgegen § 41 Abs. 3 Satz 4	250 bis 5 000
18.	Nichtvorlage der Gesundheitsakte oder nicht rechtzeitige Übergabe der Gesundheitsakte entgegen § 41 Abs. 4 Satz 1	250 bis 5 000
19.	Nichtgewährung oder nicht rechtzeitige Gewährung der Einsicht in die Gesundheitsakte entgegen § 41 Abs. 5	250 bis 5 000

b) Strahlenschutzverordnung

Handlungen gegen § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 116 der Strahlenschutzverordnung

Zu § 116 Abs. 1

	Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
1a)	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder mit Kernbrennstoffen ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1	500 bis 5 000
1b)	Errichtung einer in § 11 Abs. 1 bezeichneten Anlage ohne Genehmigung	500 bis 5 000
1c)	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Änderung der Anlage oder ihres Betriebes ohne Genehmigung nach § 11 Abs. 2	500 bis 10 000
1d)	Beschäftigung einer unter seiner Aufsicht stehende Person in einer fremden Anlage oder Einrichtung oder die eigene Wahrnehmung einer Aufgabe ohne Genehmigung nach § 15 Abs. 1	500 bis 5 000
1e)	Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe oder Kernbrennstoffe ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1	500 bis 5 000
1f)	Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung am Menschen ohne Genehmigung nach § 23 Abs. 1	500 bis 10 000
1g)	Zusetzung radioaktiver Stoffe sowie die Aktivierung der genannten Produkte ohne Genehmigung nach § 106 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2.	500 bis 10 000
2.	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	500 bis 2 500
3.	Nichtdurchführung oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Qualitätskontrolle entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nichtüberwachenlassen dieser entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 2	1 000 bis 2 500
4.	Nichtaushändigung oder nicht rechtzeitige Aushändigung eines Abdrucks des Zulassungsscheins oder einer Betriebsanleitung entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2	250
5.	Nichtbereithaltung eines Abdrucks des Zulassungsscheins oder eines Prüfbefunds entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1	250 bis 500
6.	Vornahme einer Änderung entgegen § 27 Abs. 3	500 bis 5 000
7.	Verwendung einer Vorrichtung oder Nichttreffen oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Schutzmaßnahme entgegen § 27 Abs. 4	500 bis 5 000
8.	Nichtstillegung oder nicht rechtzeitige Stillegung einer Vorrichtung oder Nichttreffen oder nicht rechtzeitiges Treffen der Schutzmaßnahme entgegen § 27 Abs. 5	500 bis 5 000
9.	Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Vorrichtung entgegen § 27 Abs. 6 Satz 1	500 bis 2 500
10.	Nichtzurückgabe oder nicht rechtzeitige Zurückgabe einer Vorrichtung oder Nichtabgabe oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Vorrichtung entgegen § 27 Abs. 7	1 000 bis 10 000
11.	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 40 Abs. 5 oder § 113 Abs. 4	250 bis 1 500
12.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung der Beförderung von radioaktiven Stoffen entgegen § 69 Abs. 3 Satz 1 durch die dort genannten Personen	100 bis 2 500
13.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung der Übergabe radioaktiver Stoffe an den Empfänger oder an eine berechnigte Person entgegen § 69 Abs. 4	100 bis 2 500
14.	Nichtdurchführung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Durchführung der Abschätzung oder Nichtwiederholung oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Abschätzung, Nichtermittlung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ermittlung der Radon – 222 – Exposition oder der Körperdosis entgegen § 95 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 95 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 10 Satz 1	250 bis 10 000
15.	Nichterstattung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 95 Abs. 2 Satz 1	500 bis 5 000
16.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich des Besitzes eines Strahlenpasses einer Person, die eine Arbeit ausübt entgegen § 95 Abs. 3	250 bis 2 500
17.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung der hinsichtlich der Einhaltung eines in § 95 Abs. 4 Satz 1 oder 2, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 oder 8 genannten Dosisgrenzwertes entgegen § 93	250 bis 10 000
18.	Nichtgestaltung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Gestaltung der Arbeitsbedingungen entgegen § 95 Abs. 9	250 bis 5 000
19.	Erlaubnis einer Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung entgegen § 95 Abs. 11 Satz 1	250 bis 5 000
20.	Nichtübergabe oder nicht rechtzeitige Übergabe einer ärztlichen Bescheinigung entgegen § 95 Abs. 11 Satz 4	250 bis 5 000

Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
21. Nichtaufzeichnung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Aufzeichnung eines Ergebnisses der Ermittlungen entgegen § 96 Abs. 1 Satz 1	250 bis 5 000
22. Nichtaufbewahrung, nicht vollständige oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgte Aufbewahrung einer Aufzeichnung entgegen § 96 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a	250 bis 5 000
23. Nichtvorlegung oder nicht rechtzeitige Vorlegung, Nichthinterlegung oder nicht rechtzeitige Hinterlegung einer Aufzeichnung entgegen § 96 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c	250 bis 5 000
24. Nichtmitteilung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 96 Abs. 2 Nr. 2	250 bis 5 000
25. Nichtmitteilung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 100 Abs. 1	100 bis 2 500
26. Nichtübermittlung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer ermittelten Dosis entgegen § 96 Abs. 3 Satz 1	250 bis 5 000
27. Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 96 Abs. 4 oder 5	500 bis 5 000
28. Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 97 Abs. 3 Satz 1, § 99 Satz 2, § 101 Abs. 2 Satz 3 oder § 102	500 bis 5 000
29. Vermischung oder Verdünnung mit anderen Materialien entgegen § 97 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
30. Nichtsicherung von Rückständen oder Abgabe von Rückständen entgegen § 97 Abs. 4 Satz 1 oder 2	500 bis 10 000
31. Verwertung oder Beseitigung überwachungsbedürftiger Rückstände entgegen § 98 Abs. 1 Satz 3	250 bis 20 000
32. Nichterstattung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 99 Satz 1 oder § 101 Abs. 2 Satz 1	500 bis 5 000
33. Nichterstellung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung, Nichtfortschreibung oder nicht rechtzeitige Fortschreibung sowie Nichtvorlegung oder nicht rechtzeitige Vorlegung eines Rückstandskonzepts oder einer Rückstandsbilanz entgegen § 100 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	250 bis 10 000
34. Nichtentfernung, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Entfernung einer Verunreinigung entgegen § 101 Abs. 1 Satz 1	250 bis 20 000
35. Zusetzung radioaktiver Stoffe, Verbringung, Inverkehrbringung oder Aktivierung solcher Waren entgegen § 105 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	500 bis 10 000
36. Nichtduldung einer Messung, einer Feststellung oder einer ärztlichen Untersuchung entgegen § 111 Abs. 4 Satz 1	250

Zu § 116 Abs. 2

Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
1. Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung als Strahlenschutzverantwortlicher nach § 12 Abs. 2 oder § 74 Abs. 1 Satz 1	500 bis 5 000
1a) Nichtbestellung der erforderlichen Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgte Bestellung entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1	250 bis 5 000
2. Nichtmitteilung, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung als Strahlenschutzverantwortlicher entgegen § 31 Abs. 4 Satz 1	250 bis 2 500
3. Nichtwahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung einer Vorschrift der § 29 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 34 Satz 1, § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3, des § 61 Abs. 3 Satz 2 oder des § 83 Abs. 4 Satz 1 als Strahlenschutzverantwortlicher entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, dd oder ff oder Buchstabe c	250 bis 20 000
4. Nichtwahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung eines in § 47 Abs. 1 Satz 1 genannten Dosiswertes für die Planung oder die Errichtung einer Anlage oder Einrichtung als Strahlenschutzverantwortlicher entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc in Verbindung mit § 5 Satz 1	250 bis 10 000

Zu § 116 Abs. 3

	Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
1.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung einer Vorschrift der § 29 Abs. 2 Satz 4, § 35, § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 38 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 bis 4, § 39, § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4, § 41 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder 6, § 42 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 bis 6, § 43, § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder 5, § 45 Abs. 1 oder 3, § 48 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 57 Satz 1, § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 3, § 60 Abs. 1 oder 2, § 63 Abs. 1, § 65, § 66 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 67, § 68 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 6, § 69 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 oder 6, § 72 Satz 1 oder 3, § 73 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4, § 74 Abs. 2 oder 3, § 75 Abs. 1 bis 3, § 79 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 81 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder Abs. 6 Satz 1, § 82 Abs. 1 oder 3, § 83 Abs. 4 Satz 2 bis 4 oder Abs. 5, § 84, § 85 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3, § 87 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 bis 7, § 88 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder 4 oder § 89 Abs. 2 als Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, bb Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb, Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe bbb, Doppelbuchstabe ff, gg Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe hh oder Buchstabe c oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a	250 bis 10 000
2.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich einer Mitteilung nach § 42 Abs. 2 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 66 Abs. 6 Satz 3, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 als Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc, Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe bbb oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a	250 bis 5 000
3.	Nichtwahrnehmung der Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung eines in § 46 Abs. 1 oder 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4, § 56 Satz 1 oder § 58 Abs. 1 Satz 2 genannten Dosisgrenzwertes oder eines in § 47 Abs. 1 Satz 1 genannten Dosisgrenzwertes für den Betrieb einer Anlage oder Einrichtung als Strahlenschutzverantwortlicher oder Strahlenschutzbeauftragter entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit § 5 Satz 1	250 bis 10 000

Zu § 116 Abs. 4

	Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
1.	Nichtunterrichtung oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Strahlenschutzverantwortlichen durch den Strahlenschutzbeauftragten entgegen § 113 Abs. 2 Satz 3	250 bis 1 000

Zu § 116 Abs. 5

	Tatbestand	Höhe des Bußgeldes in Euro
1.	Nichtübergabe oder nicht rechtzeitige Übergabe einer angeforderten Unterlage entgegen § 61 Abs. 1 Satz 2	250 bis 5 000
2.	Nichtübersendung oder nicht rechtzeitige Übersendung einer ärztlichen Bescheinigung entgegen § 61 Abs. 3 Satz 1	250 bis 2 500
3.	Nichtführung, nicht richtige oder nicht vollständige Führung einer Gesundheitsakte, Nichtaufbewahrung oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erfolgte Aufbewahrung sowie Nichtvernichtung oder nicht rechtzeitige Vernichtung einer Gesundheitsakte entgegen § 64 Abs. 3 Satz 1, 3 oder 4	250 bis 5 000
4.	Nichtvorlegung oder nicht rechtzeitige Vorlegung einer Gesundheitsakte oder Nichtübergabe oder nicht rechtzeitige Übergabe einer Gesundheitsakte entgegen § 64 Abs. 4 Satz 1	250 bis 5 000
5.	Nichtgewährung oder nicht rechtzeitige Gewährung der Einsicht in die Gesundheitsakte entgegen § 64 Abs. 5	250 bis 5 000

II.

Fahrkostenerstattung – Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des neuen Tarifsystems der Deutschen Bahn AG –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 5. 2003 –
B 2905 – 5.1.4.4 – IV A 3

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat zum 15.12.2002 ein neues Preissystem eingeführt. Die folgenden Ausführungen enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der neuen Tarife und Hinweise zur einheitlichen Anwendung hinsichtlich der reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

1

Überblick zur Tarifstruktur

1.1

Wesentliche Bestandteile der neuen Tarifstruktur bilden:

1.1.1

Normalpreise mit produktspezifischen Preisdifferenzen

- Produktklasse ICE
- Produktklasse IC/EC
- Produktklasse C (Nahverkehr: InterRegio, Regionalexpress- und Regionalzüge)

mit voller Flexibilität auch für Einzelfahrten (ohne Rückfahrkarte) direkt vor Abfahrt oder noch im Zug (hier allerdings zum erhöhten Bordpreis) buchbar.

Im Nahverkehr können Einzelzuschläge für IC/EC nicht mehr gelöst werden. Dies ist nur noch für Zeitkarten möglich.

1.1.2

Plan&Spar-Preise

- Plan&Spar 10 mit 10% Rabatt auf den Normalpreis auch für Einzelfahrten, allerdings nur bis 1 Tag vor Fahrtantritt und nur mit Zugbindung buchbar.
- Plan&Spar 25 mit 25% Rabatt auf den Normalpreis, nur für Hin- und Rückfahrt mindestens 3 Tage im Voraus mit Zugbindung buchbar.
- Plan&Spar 40 mit 40% Rabatt auf den Normalpreis, nur für Hin- und Rückfahrt mindestens 7 Tage im Voraus mit Zug- und Wochenendbindung buchbar (Nacht von Samstag auf Sonntag muss einbezogen sein).

Die Plan&Spar-Preise sind auf stark frequentierten Fernstrecken und an Tagen mit hoher Auslastung unterschiedlich je nach Tageszeit kontingentiert.

1.1.3

Mitfahrerrabatte

Mitfahrerrabatte in Höhe von 50% für die zweite bis vierte Person können auf die vorgenannten Rabattierungen in Anspruch genommen werden.

1.1.4

Nahverkehr

Im Nahverkehr ergeben sich keine Änderungen innerhalb von Verkehrsverbünden/Tarifgemeinschaften und bezüglich der bisherigen Streckenzeitkarten. Die Möglichkeit IC/EC mit Streckenzeitkarten zuzüglich Zuschlägen zu nutzen, besteht nicht mehr. Für Fernverkehrsreisen sind Anschlussreisen („Zu- und Abbringung“) in Nahverkehrszügen eingeschlossen.

1.2

BahnCard – neu –

Zum 15. Dezember 2002 ist ein neues Rabattsystem BahnCard eingeführt worden. Die neue BahnCard ist nicht übertragbar und gilt für zwölf Monate ab Kaufda-

tum. Sie gilt für die Benutzung in der jeweiligen Wagenklasse an allen Tagen und in den unter 1.1.1 genannten Zügen der DB AG. Die Anerkennung im Verbundtarif ist jeweils gesondert geregelt. Die Ermäßigung beträgt 25% auf alle Preise (also Normalpreise, Plan&Spar-Preise, Mitfahrerrpreise und alle buchbaren Kombinationen dieser Preise).

Der Preis beträgt für:

- BahnCard 2. Klasse 60 Euro,
- BahnCard 1. Klasse 150 Euro.

Mit dem Angebot der neuen BahnCard entfallen:

- die bisherige BahnCard und BahnCard-First mit 50% Rabatt
- die Partner BahnCard (Zusatzkarte)
- die BahnCard für Senioren (ab 60 Jahre)
- die BahnCard für Junioren (18 bis 22 Jahre, Schüler und Studenten bis 26 Jahre)

Als Übergangsregelung wird bei BahnCard und BahnCard-First alter Art bis zum Ablauf der Gültigkeit – also längstens bis zum 13. Januar 2004 – ein Rabatt von 50% nur auf Normalpreise gewährt.

1.3

Stornokonditionen

Bei Fahrkarten, die zum Normalpreis erworben wurden, ist ein Umtausch/eine Erstattung bis vor dem 1. Geltungstag kostenlos möglich; ab dem 1. Geltungstag werden 15 Euro erhoben.

Bei den Plan&Spar Tarifen wird bei einem Umtausch/einer Erstattung bis zum Ende der jeweiligen Vorkaufsfrist (1 Tag bei Plan&Spar 10, 3 Tage bei Plan&Spar 25, 7 Tage bei Plan&Spar 40) ein Betrag von 15 Euro; bis vor dem 1. Geltungstag wird ein Betrag von 30 Euro erhoben. Ab dem 1. Geltungstag ist ein Umtausch/eine Erstattung ausgeschlossen.

2

Firmenkundenprogramm der Bahn (sog. bahn.corporate)

2.1

Die DB AG gewährt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesverwaltung) mit Einführung des neuen Preissystems einen umsatzabhängigen Rabatt (Firmenrabatt „Land“) von derzeit 9 v.H. auf Normalpreise. Dieser Rabatt ist kombinierbar mit BahnCard- und Mitfahrerrabatten.

2.2

Übertragbare NetzCard

Die übertragbare NetzCard wird voraussichtlich noch bis Mitte 2003 von der DB AG mit einjähriger Gültigkeit angeboten werden. Nach dem Gesamtkonzept des neuen Preissystems soll sie anschließend ersatzlos wegfallen.

2.3

Firmenabonnement (FiA)

Das neue Firmenabonnement ersetzt das bisherige Großkundenabonnement (GKA). Das FiA ermöglicht einen Rabatt in Höhe von 4% (kombinierbar mit BahnCard- und Mitfahrerrabatten).

Es bietet ein Kontingent von 5 000,- Euro abzgl. 4% (Zahlpreis: 4 800,- €) und wird ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

Da der Firmenrabatt „Land“ nach Nr. 2.1 9% beträgt, kommt die Inanspruchnahme des FiA grundsätzlich nicht in Betracht.

3

Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen (§ 5 LRRKG)

3.1

Der Firmenrabatt „Land“ (s. Nr. 2.1) wird zusätzlich (im

Unterschied zum Großkundenticket – bis 14. 12. 2002: 20% Rabatt – nur auf den Grundpreis) auch auf den BahnCard Rabatt (25%) und auf Mitfahrerrabatte gewährt.

Stellt die Dienststelle nach überschlägiger Prognose fest, dass die Beschaffung einer BahnCard gegenüber einer Einzelticketbeschaffung zu einem fiskalisch günstigeren Ergebnis führt, ist – unter dem Gesichtspunkt des Firmenrabattes „Land“ – die BahnCard über das den Dienststellen bekannte und mit dem Land NRW kooperierende Reisebüro zu beschaffen.

3.2

Wird von den Dienstreisenden trotz Aufforderung keine BahnCard beschafft, sind höchstens die Fahrkosten zu erstatten, die bei ihrem Einsatz angefallen wären.

3.3

Wenn Dienstreisende bereits aus persönlichen Gründen im Besitz einer Bahn-Card sind, können Fahrkosten nur unter Berücksichtigung des BahnCard Rabatts, des Firmenkundenrabatts sowie ggf. eines Mitfahrerrabatts erstattet werden. Die Kosten der BahnCard sind nur dann zu erstatten, wenn die Fahrpreisermäßigungen die Kosten der BahnCard erreicht oder überschritten haben. Eine anteilige Kostenerstattung der BahnCard ist nicht möglich (VV 7 Satz 3 zu § 5 LRKG).

3.4

Können durch frühzeitige Buchungsmöglichkeit Plan&Spar Tarife (Plan&Spar 40, Plan&Spar 25, Plan&Spar 10) in Anspruch genommen werden, sollten sie zur Kosteneinsparung genutzt werden.

Auf die Stornokonditionen der DB AG (Nr. 1.3) wird hingewiesen.

Bei Verspätungen, die von der DB AG verursacht sind, kann bei den Plan&Spar Tarifen der nächste Anschlusszug (ohne besondere Bahnbestätigung) benutzt werden.

3.5

In Fällen, in denen eine Kostenvergleichsberechnung (z.B. bei § 5 Abs. 3 Satz 1 LRKG) durchzuführen ist, ist grundsätzlich der Normalpreis abzüglich des Firmenrabattes „Land“ in Höhe von derzeit 9 % zugrunde zu legen.

Bei Dienststellen, die den Firmenrabatt „Land“ nicht in Anspruch nehmen können, sind die regelmäßig erzielbaren Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen (z.B. Firmenabonnement – FiA –).

3.6

Der dem Land auf den Normalpreis (Nr. 2.1) jeweils gewährte Firmenrabatt ist umsatzabhängig. Daher sind alle Buchungen über das den Dienststellen bekannte und mit dem Land kooperierende Reisebüro vorzunehmen.

4

Fahrkostenerstattung in anderen Fällen

Nummer 3 gilt auch für die Bemessung der Fahrkostenerstattung

- bei Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 5 TEVO,
- der Fahrkostenerstattung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 TEVO und
- der Fahrkostenerstattung nach § 7 LUKG/BUKG.

Mein Runderlass vom 15. 3. 1993 (SMBL. NRW. 203205) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 534.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2003

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 5. 2003
35 – 71.02-7343/03 (5) –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 3. 2003 auf

1.048.528.702,00 € festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBL. NRW. 2003 S. 535.

Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Punktnachweiserlass NRW)

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 5. 2003
– 36.2 – 7118

1

Auf Grund der Einführung des neuen Höhengystems DHHN92 Anfang des vergangenen Jahres waren im Punktnachweiserlass [RdErl. v. 2. 1. 2001 (n.v.) – III C 3 – 7118 (SMBL. NRW. 71342)] das Verfahren Bezieher Sekundärnachweis zu modifizieren und die Musterauszüge zu aktualisieren. Bei dieser Gelegenheit wurden zugleich einige – eher redaktionelle – Korrekturen angebracht.

2

Die betroffenen Seiten des Broschürenerlasses wurden überarbeitet und die bearbeiteten Textstellen kenntlich gemacht. Diese Änderungsblätter stehen unter der Homepage des Landesvermessungsamtes zum Herunterladen bereit.

3

Der eigentliche Broschürenerlass wurde aktualisiert. Er steht ebenfalls unter der o.a. Homepage zur Verfügung.

4

Ausdrucke des Punktnachweiserlasses stellt das Landesvermessungsamt auf Anforderung gegen Erstattung der Herstellungskosten zur Verfügung.

– MBL. NRW. 2003 S. 535.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569